

TEIL I:

gem § 61 Abs 2 UG darf die Zulassung zu einem Bac-Studium nur in Ausnahmefällen erfolgen; Z 1 bis 6 leg cit enthalten zwar bloß eine demonstrative Aufzählung solcher Ausnahmefälle (arg „insbesondere“); weitere Gründe müssten jedoch in der Satzung festgelegt sein, was bei der V-Uni offensichtlich nicht der Fall ist (2)...
 die Voraussetzungen der Z 3 leg cit sind nicht erfüllt: X hat zum 31.1.2017 zwar seinen Präsenzdienst geleistet, ihn jedoch weder „abgebrochen“ noch „unterbrochen“, sondern am 31.3.2017 regulär (= wie von vornherein vorgesehen) beendet (3)...
 die Voraussetzungen der Z 1 leg cit sind hingegen erfüllt: X hat die StEOP für das DP-Studium RE nicht bestanden, wobei das Ergebnis erst Ende März 2017 und damit jedenfalls deutlich nach dem 31.1.2017 vorlag, der nach dem Gesetzestext den diesbezüglichen Stichtag „für das Sommersemester“ (= für eine Zulassung im SS) bildet..... (3)...
 entgegen der Bescheidbegründung war X daher berechtigt, die Studienzulassung bis zum Ende der Nachfrist zu beantragen; ob der Antrag demnach bis So, den 30.4.2017 wirksam eingebracht werden musste oder sich das Fristende gem § 33 Abs 2 AVG auf den ersten folgenden Werktag (= 2.5.2017) verschiebt, hängt im Hinblick darauf, dass die §§ 32f AVG nach der Rsp nur auf verfahrensrechtliche Fristen anwendbar sind, davon ab, ob die Nachfrist als verfahrensrechtliche oder als materiellrechtliche Frist zu werten ist; Argumentation zur diesbezüglichen Qualifikation der Nachfrist (nach der Rsp handelt es sich um eine materiellrechtliche Frist); Ergebnis (4)...

gem § 13 Abs 1 AVG sind Anträge, die an eine Frist gebunden sind, schriftlich einzubringen; wegen der zeitlichen Bindung an das Ende der Nachfrist gilt das Schriftformgebot auch für Anträge auf Studienzulassung wie jenen des X; ein darauf abzielendes mündliches Anbringen ist grds unzulässig (3)...

aus dem Umstand der Weigerung der Mitarbeiterin der Studienabteilung zur persönlichen Entgegennahme seines schriftlichen Antrags am 28.4.2017 lässt sich für X schon deshalb nichts gewinnen, weil er außerhalb der – im Internet und an der Amtstafel (und damit ordnungsgemäß) bekannt gemachten – Amtsstunden an die Studienabteilung herangetreten ist und daher gem § 13 Abs 5 AVG keine Verpflichtung zu einer solchen Entgegennahme bestand; außerhalb der – ebenso ordnungsgemäß bekannt gemachten – für den Parteienverkehr bestimmten Zeit wäre sie nicht einmal verpflichtet gewesen, mit X zu telefonieren; sie hat ihm jedoch freiwillig Gelegenheit geboten, sein Anliegen vorzutragen (3)...

nach stRsp gelten mündlich (einschl. telefonisch) eingebrachte Anträge dann als wirksam schriftlich eingebracht, wenn die Behörde das Anbringen (ohne dazu verpflichtet zu sein) in einer Niederschrift festgehalten hat; ein Aktenvermerk – wie er in casu von der Mitarbeiterin der Studienabteilung angefertigt wurde – reicht hierfür nicht (3)...

bei Deutung der Nachfrist als materiellrechtliche Frist kann sich X auch nicht darauf berufen, dass sein schriftlicher Antrag am 28.4.2017 (oder jedenfalls noch vor Fristende) wirksam der Post zur Beförderung übergeben wurde (Poststempel); § 33 Abs 3 AVG über die Nichteinrechnung der Tage des Postenlaufes ist nämlich – ebenso wie Abs 2 leg cit – nach der Rsp nur auf verfahrensrechtliche Fristen anwendbar (3)...

bei Deutung der Nachfrist als materiellrechtliche Frist war aber auch das E-Mail vom 30.4.2017 nicht geeignet, die Frist zu wahren: gem § 13 Abs 2 AVG können schriftliche Anbringen der Behörde zwar in jeder technisch möglichen Form und, wenn für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten – wie in casu – keine besonderen Übermittlungsformen vorgesehen sind, grds auch per E-Mail übermittelt werden; die ggst Sendung erfolgte am 30.4.2017 allerdings nicht an jene E-Mail-Adresse, die auf der Homepage der V-Uni – in Übereinstimmung mit § 13 Abs 2 AVG – als einzige für die Einbringung studienrechtlicher Anträge geeignete Adresse bekannt gemacht ist; der elektronische Antrag des X gilt daher erst im Zeitpunkt der Weiterleitung an die „richtige“ Adresse am 1.5.2017 (und damit nach Fristablauf) als eingebracht (3)...

TEIL II:

a) gem Art 118 Abs 4 B-VG kann der – in Angelegenheiten des eigWB grds vorgesehene zweistufige Instanzenzug – (einfach-)gesetzlich ausgeschlossen werden (3)...
 gem Art 115 Abs 2 B-VG folgt die diesbezügliche Kompetenz allerdings jener zur Materiengesetzgebung in der jeweiligen Angelegenheit; die Landesgesetzgebung darf einen Ausschluss des Instanzenzuges daher nur für Verfahren betreffend jene Angelegenheiten anordnen, in denen sie selbst zur Materiengesetzgebung befugt ist; ein umfassender, in dieser Hinsicht nicht differenzierender Ausschluss eines Instanzenzuges in Angelegenheiten des eigWB wäre hingegen vf-widrig (2)...

b) gem Art 117 Abs 1 B-VG darf das Land im Rahmen seiner Kompetenz zur Gemeindeorganisation – über das in dieser Bestimmung normierte Pflichtprogramm hinaus – auch weitere Organe wie die Gem-BerKomm einrichten (2)...
 die angeordnete Weisungsfreistellung ist an Art 20 Abs 2 B-VG zu messen: bei der Gem-BerKomm handelt es sich zwar um ein Organ zur Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Vw iSd Z 2 leg cit; es fehlt jedoch an einem der Aufgabe angemessenen Aufsichtsrecht des obersten Organs (= GemR); das – bei Organen iSd Z 2 leg cit nicht erforderliche – Abberufungsrecht allein genügt hierfür nicht (4)...

c) mit dem Ausschluss von Berufungs- und Beschwerdeentscheidung setzt die GemO für Angelegenheiten des eigWB § 64a AVG und die §§ 14f VwGVG außer Kraft; derartige leges speciales sind an Art 11 Abs 2 B-VG (für das AVG) bzw an Art 136 Abs 2 B-VG (für das VwGVG) zu messen (3)...
 in Ermangelung einschlägiger Subsidiaritätsklauseln im AVG und VwGVG müsste dieses SonderverfahrensR „zur Regelung des Gegenstandes erforderlich“ sein; Argumentation zur Erforderlichkeit (Abwägung des öff. Interesses an der Einheitlichkeit des VerfahrensR mit dem öff. Interesse an der Verfahrensbeschleunigung)..... (4)...
 selbst wenn man die Spezialvorschriften der GemO als erforderlich ansieht, wären sie freilich insoweit vf-widrig, als sie sich nicht auf landesgesetzlich zu regelnde Materien beschränken und damit dem in Art 11 Abs 2 und Art 136 Abs 2 B-VG statuierten Annexprinzip widersprechen (2)...

GESAMTEINDRUCK..... (3)...

GESAMT..... (50)...

NAME:.....